

worden wären, erst dann könnte man eine Vertretung des öffentlichen Interesses als vorhanden annehmen, und das Gutachten würde unbedingt zu ihrem, der Glaserinnung, Gunsten ausgefallen sein.

Wenn endlich gegen das Verbotungsrecht der Tischlerinnung und die daraus hervorgehenden Mißverhältnisse von der überwiegenden Mehrzahl der hiesigen Bauherren der Ausweg ergriffen worden sei, ihren sämtlichen Bedarf von Fenstern mit Glas und Rahmen vollständig bei Dorfglasern fertigen zu lassen, und auf diesem Wege durch die frachtenweise Zufuhr solcher Waaren ihre, der Petenten, Beschäftigung in Dresden fast gänzlich aufgehoben worden sei, so wäre dies noch viel schlimmer, als irgend ein Eingriff der Puscherei, da sie die Einfuhr bestellter Fabrikwaaren gar nicht zu hindern vermöchten, und es keiner besondern Auseinandersetzung bedürfe, wie sehr bei solchen Verhältnissen das öffentliche Interesse in den oben gedachten Beziehungen benachtheiligt werde.

Die Deputation hat diese in die Kategorie der Petitionen gehörige Eingabe, dem ihr Seiten der hohen Kammer zu Theil gewordenen Auftrage gemäß, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, sie kann jedoch mit dem von den Petenten alternativ gestellten Antrage, nämlich:

daß die Ständeversammlung der hohen Staatsregierung ihre Bitte um Erlaubniß zu Fertigung kieferner Fensterrahmen und um Aufhebung des diesfalligen Verbotungsrechts der hiesigen Tischlerinnung zur Berücksichtigung bevortragend empfehlen, oder dafern der Entwurf einer neuen Gewerbeordnung baldigst zur Vorlage kommen würde, bei dessen Berathung sich dahin geneigtest aussprechen wolle, daß die Glaserinnung von der der Tischlerinnung völlig gesondert bleibe, den Glasern aber die Fertigung kieferner Fensterrahmen allernüchtern gestattet werden möge, im Allgemeinen sich nicht einverstanden erklären.

Denn was den ersten Theil des Antrags anbelangt, so vermag zwar die Deputation nicht in Abrede zu stellen, daß allerdings in vielen Städten des Inn- und Auslandes die Glaserinnungen das Befugniß besitzen, neben der Fensterverglasung auch kieferne Fensterrahmen zu fertigen, sie konnte jedoch diesem Umstand für den vorliegenden Fall um so weniger ein Gewicht beimessen, als die Petenten selbst einräumen, daß der hiesigen Tischlerinnung deshalb ein Verbotungsrecht zur Seite stehe. Wollte man daher das Gesuch bevortragen, so würde man die Hand bieten, ein auf Special-Innungsartikel beruhendes Verhältniß zu stören und den Bereich eines fremden Innungsgebietes zu verletzen, was der Deputation um so weniger angemessener erschien, zu einer Zeit, wo das Gewerbe eben erst oder später einer Reform entgegen geht. Dagegen dürfte der Umstand, wodurch sich die Petenten in ihrem Gewerbe ebenfalls noch verletzt finden, nämlich:

die außerordentliche Zahl der Bestellungen, die bei den Landglasern für die Stadt gemacht werden, künftighin, wenn der der Ständeversammlung gegenwärtig zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, annoch ins Leben treten sollte, in Gemäßheit der §. 8 und §. 15 enthaltenen Bestimmungen, wenn auch nicht eine völlige, doch wenigstens eine theilweise Erledigung finden, und somit den, von den Petenten ausgesprochenen Befürchtungen einigermaßen begegnet werden.

In Betreff des zweiten Theiles des Antrags, welcher so lautet:

I. 38.

„oder dafern der Entwurf einer neuen Gewerbeordnung baldigst zur Vorlage kommen würde, die Ständeversammlung bei dessen Berathung sich dahin aussprechen wolle, daß die Glaserinnung von der der Tischler völlig gesondert bleibe, den Glasern aber die Fertigung kieferner Fensterrahmen gestattet werden möge,“

so war die Deputation des Dafürhaltens, es lediglich einer hohen Staatsregierung anheim zu geben, ob und in wie weit sie bei der künftigen Bearbeitung einer Gewerbeordnung den von Petenten angeregten Wunsch zu berücksichtigen für angemessen finden sollte; und rathet nun ihrer geehrten Kammer an, auf die vorliegende Petition im Allgemeinen den Beschluß zu fassen:

Den von den Bittstellern gestellten Antrag aus den obigen Gründen zwar als ungeeignet zurückzuweisen, das Gesuch jedoch, insoweit es sich auf eine künftige Gewerbeordnung bezieht, an die hohe Staatsregierung zur weitem Erwägung abzugeben.

Uebrigens ist die Eingabe, die sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

v. Belck: So weit ich die Petition verstanden habe, so bezieht sich das Gesuch der Petenten darauf, daß sie kieferne Fensterrahmen machen dürfen.

Referent v. Meisch: Allerdings.

v. Belck: Ich erlaube mir die Anfrage, ob sie von anderem Holze Fensterrahmen machen dürfen?

Referent v. Meisch: In der Petition ist davon nichts erwähnt.

v. Posern: Ich habe früher dergleichen Special-Innungsartikel oft in den Händen gehabt, worin den Glasern untersagt war, kieferne und eichene Fensterrahmen zu machen; sichtene aber und sogenannte Schiebefenster durften sie machen; allein erstere, nämlich die sichtenen, hält man für untauglich und letztere sind aus der Mode gekommen.

Referent v. Meisch: Die Petenten beschränken sich nur auf kieferne Fensterrahmen. Inwiefern eichene und andere gestattet sind, ist wenigstens nicht aus der Vorlage zu ersehen.

Bürgermeister Hübler: Es ist nicht zu verkennen, daß das Gewerbe der Glaserinnung in Dresden sich in keinem blühenden Zustande befindet; indes theilen sie hierin das Loos vieler andern Innungen, und ich möchte glauben, der Grund davon liege weniger in dem Verbotungsrechte der Tischler, wonach den Glasern nicht gestattet ist, Fensterrahmen irgend einer Art zu fertigen, als vielmehr in der Ueberfüllung ihres Gewerbes. Was den vorliegenden Gegenstand ihrer Beschwerde betrifft, so hat sich die städtische Behörde, gleich der Regierung, nachdem ihre Bemühungen, eine Vereinigung zwischen der Glaser- und Tischlerinnung in Beziehung auf die Fertigung von Fensterrahmen zu Stande zu bringen, fruchtlos geblieben, außer Stande gesehen, irgend etwas für die Glaserinnung zu thun und es wird lediglich von der Zukunft zu erwarten sein, ob und